

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. Februar 1866.

1. Gehalte der ordentlichen Lehrer an den Landschulen.

Die Bürgerschaft erklärt sich ihrerseits mit den von der berichtenden Deputation vorgeschlagenen Abänderungen der bisherigen Gehaltsbestimmungen für die Landschullehrer einverstanden und genehmigt die Aufnahme der dafür erforderlichen Summe von 3000 Thalern in das diesjährige Budget unter der Voraussetzung, daß dem Deputationsbericht gemäß den Lehrern, welche zugleich Küster sind, ausdrücklich vorgeschrieben werde, daß die Schule in keiner Weise unter ihrer Küsterfunction leiden dürfe und daß es ihnen unter keinerlei Vorwande gestattet sei, wegen ihres Küsterdienstes den Unterricht auszusetzen.

Uebrigens wünscht die Bürgerschaft, daß in Zukunft das jährliche Budget der Landschulen ebenso speziell eingerichtet werde, wie die Budgets derjenigen städtischen Schulen, für welche der Staat Zuschüsse leistet.

2. Fortführung des Breitenweges.

Die Bürgerschaft giebt den Anträgen der Deputation ihre Zustimmung und bewilligt die zum Ankauf der gedachten Grundstücke, sowie zur Pflasterung und Canalisirung der neu anzulegenden Straßenstrecke erforderlichen Geldmittel.

3. Ocean-Steam-Navigation-Company.

Die Bürgerschaft ist auch ihrerseits mit der vom Senate in seiner Mittheilung vom 26. Januar 1866 vorgeschlagenen Verzichtleistung einverstanden.

4. Allgemeine Industrie-Ausstellung in Paris.

Die Bürgerschaft genehmigt die Verwendung einer Summe von 5000 Thlrn. zu den in der Mittheilung des Senats vom 26. Januar 1866 dargelegten Zwecken und erklärt sich auch damit einverstanden, daß von diesen Geldern 2000 Thlr. auf das diesjährige Budget, die übrigen 3000 Thlr. aber auf das Budget von 1867 genommen werden.

5. Erweiterung der Anlagen des Weserbahnhofes.

Die Bürgerschaft setzt ihren Beschluß über diesen Gegenstand für heute aus und ersucht vorab die Deputation für die Convoje und Schlachte, darüber zu berichten, ob die Anlage eines öffentlichen Lösch- und Ladeplatzes mit Krahnanlagen in der Stephanithorsvorstadt nothwendig erscheine und auf welche Weise eine solche Anlage ausgeführt werden könne, mit Rücksicht auf den für den Bahnschoppen beanspruchten Platz.

6. Einkäufe für den Stadtweinkeller.

Dem Antrage der Deputation erteilt auch die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. Februar 1866.

1. Löschung von Seeschiffen.

Der Senat achtet zwar den von der Bürgerschaft zum §. 2 des Gesetzentwurfs beantragten Zusatz für unnöthig, indem der §. 2 nur besagt, was auch aus

§. 7 des Entwurfs folgt, daß der die Leistungen des Empfängers, im Falle definitiver Auslieferung der Frachtgüter am Bestimmungsort, feststellende Art. 615 des deutschen Handelsgesetzbuchs auf die Herausgabe der Frachtgüter am Löschplatze zum Zwecke des Weitertransports keine Anwendung finden soll, und somit durch den fraglichen Satz des §. 2 die dem Schiffer, wie überhaupt jedem Contrahenten gemeinrechtlich zustehende Befugniß, wegen besonderer Gefährdung seiner Ansprüche angemessene Sicherheitsmaßregeln bei den Gerichten zu beantragen weder beschränkt noch ausgeschlossen wird.

Da indeß der vorgeschlagene Zusatz bei der bestimmten Fassung des §. 2 auch nicht leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, so hat der Senat kein Bedenken getragen, den Zusatz zu genehmigen, und wird er jetzt die Publication des Gesetzes mit dem Zusatz der Bürgerschaft verfügen.

Was aber die von der Bürgerschaft beantragte weitere Berichterstattung über die Art. 615 und 628 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und über den §. 36 der Einführungsverordnung betrifft, so wird dieser Antrag schon durch die Bemerkung seine Erledigung finden können, daß der Schlusssatz des §. 615 und die Nachschrift des §. 625 des Handelsgesetzbuchs nur von den Fällen, in welchen der Schiffer vertragsmäßig das Frachtgut an dem Bestimmungsort ausliefert, verstanden werden dürfen, und also nach der Natur der Sache diese Sätze auf die Fälle, in welchen das Schiff seines Tiefganges halber den Bestimmungshafen nicht erreichen kann, und für welche Fälle hinsichtlich des Transports des Frachtguts nach dem Bestimmungshafen, sowie über die vorläufige Auslieferung zum Zweck des Transports ein singulärer Ortsgebrauch besteht, keine Anwendungen leiden, und zwar um so weniger, als das gegenwärtig vereinbarte neuere Gesetz für solche Fälle völlig abweichende jedenfalls derogirende Bestimmungen enthält.

Indem der Senat daher empfiehlt von einer ohnehin leicht zu neuen Zweifeln führenden Berichterstattung abzusehen, findet er übrigens gegen eine Revision des Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren nichts zu erinnern.

2. Erhöhung der Dotation des Gesandtschaftspostens in Berlin.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat ergeben, daß die bisherige Dotation des hanseatischen Gesandtschaftspostens in Berlin mit 6000 Thaler Courant jährlich nicht ausreicht, um diejenigen Kosten zu bestreiten, welche der Haushalt des Ministerresidenten erheischt, wenn er sein Amt zum Vortheile der von ihm vertretenen Staaten wirksam wahrnehmen soll. Die zunehmende Theuerung des Lebens und namentlich der Wohnungen hat bereits alle übrigen Regierungen, welche Gesandtschaften in Berlin unterhalten, in die Nothwendigkeit versetzt, die Dotationen derselben zu erhöhen, so daß gegenwärtig die Amtseinnahme unseres Ministerresidenten hinter dem durchschnittlichen Gehalte auch der Vertreter der kleineren deutschen Staaten zurücksteht. Da einerseits dem Gesandten nicht angeschlossen werden kann, einen im Interesse des Staates unvermeidlichen Aufwand aus eigenen Mitteln zu bestreiten, andererseits die Erhaltung einer diplomatischen Vertretung in Berlin dringend gewünscht werden muß, so haben die drei Senate, nach eingehender Prüfung des Bedürfnisses, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Bürgerschaften, sich dahin geeinigt, das Gehalt des Ministerresidenten in Berlin auf 9000 Thaler Courant zu erhöhen, wonach auf Bremens Antheil künftig 3000 Thaler Courant anstatt 2000 Thaler Courant fallen würden.

Der Senat zweifelt nicht, daß die Bürgerschaft, in richtiger Erkenntniß der vielfachen in Berlin zu vertretenden wichtigen Interessen Bremens, dieser mit den Schwesterstädten getroffenen Uebereinkunft ihre Zustimmung ertheilen und genehmigen werde, daß, wie er hiemit beantragt, der Antheil Bremens an der Dotation des Gesandtschaftspostens in Berlin vom 1. Januar 1866 an auf 3000 Thaler Courant festgesetzt werde.